

Satzung für die Alzheimer Gesellschaft Emden-Ostfriesland e.V. und Selbsthilfe Demenz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Emden-Ostfriesland e.V.“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Emden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz“ und in der „Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle Menschen mit Demenz, besonders von an Alzheimer erkrankten Personen. Dies schliesst Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der unantastbaren Würde des Menschen mit Handicap,
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für Menschen mit Demenz fördern,
 - Das Recht auf Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in der Gesellschaft durchsetzen,
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfetätigkeit bei Angehörigen verbessern,
 - für die Kranken und die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
 - neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben,
 - zur Verbreitung sich bewährender Betreuungsformen beitragen,
 - örtliche/regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz“ und im Landesverband der „Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V.“ mitarbeiten,
 - Förderung der Präventionsarbeit,
 - generationsübergreifendes Wirken
 - Betreuungsgruppen aufbauen und anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG („ Ehrenamtszuschale „) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind; sie haben kein Stimmrecht. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet allein der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderquartals mit sechswöchiger Frist. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt wurde;
 - c) durch Streichung.
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluß.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Arbeitsausschüsse (§11) bzw. Medizinischer Beirat (Ärzte, Juristen, Sozialarbeiter, Theologen u. ä.).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- c) Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlußfassung über Anschluß an andere Organisationen
- j) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
- k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes und des Landesverbandes.
Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz“ und der „Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V.“.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragungen an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung sind möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als 2 übertragene Stimmen haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen 50 % Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer sowie wissenschaftliche Fachleute angehören. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden.

Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereines haben kein passives Wahlrecht.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereines und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.
- (3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen (ggfs. auch via E-Mail). Der im schriftlichen Verfahren gefaßte Beschluß ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.
- (5) Es ist ein hohes Maß an Transparenz anzustreben.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Verein soll Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 13. Juni 2008
Geändert am 27. Aug.2008
Geändert am 14. Okt. 2015
Geändert am 27. März 2019

Gründungsmitglieder:

Hildegard Krüger
Frauke Fast
Hanna Schmidt
Siegfried Rückert
Friedrich Stöhr
Rita Mammenga
Axel Krause
Edda Groenhagen